



Statuten des HWCS

Statuten – Rev. 27 Januar 2007

1. NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Hobbywinzer-Club Schweiz“, im folgenden HWCS genannt, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

1. Der HWCS bezweckt:
1. den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
 2. das gesellige Zusammensein
 3. das Verteilen von aktuellen und wichtigen Informationen betreffend der Winzerei
 4. die fachliche und manuelle Hilfestellungen unter Mitgliedern
 5. die Fortbildung von Hobbywinzern

Der HWCS verfolgt keine Erwerbszwecke und strebt auch keine Gewinne irgendeiner kaufmännischen Art an.

Artikel 3 Neutralität

Der HWCS ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.

Artikel 4 Definition

Unter „Hobbywinzer“ versteht sich jedermann, der sich in irgend einer Form in seiner Freizeit oder nebenberuflich mit Reben, Rebbau, Kelterung oder Wein beschäftigt.

2. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5 Mitglieder

Der HWCS besteht aus Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern (nachstehend „Mitglieder“ genannt). Die Aufnahme von neuen Mitgliedern muss durch die Generalversammlung genehmigt werden.

Aktivmitglieder

Alle Personen, die das 18. Altersjahr erreicht und Freude an Reben, Rebbau, Kelterung und Wein haben und dies als Hobby betreiben oder betreiben wollen.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Mitglieder, die am Clubleben nicht aktiv teilnehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme und können nicht in den Vorstand gewählt werden. In allen übrigen Rechten sind sie den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Kollektivmitglieder

Unter Kollektivmitglieder verstehen sich bereits bestehende Interessengemeinschaften von mindestens 10 Personen. Sie haben je Kollektiv eine Stimme an der Mitgliederversammlung und sonst dieselben Rechte, wie ein Aktivmitglied.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in ausserordentlicher Weise um das Wohl des Clubs oder im persönlichen Einsatz für den Clubzweck verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes, zahlen aber keine Beiträge. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Generalversammlung beschlossen.

Artikel 6 Ende

Die Mitgliedschaft erlischt erst mit dem Ableben des Mitgliedes. Sie ist nicht vererb- oder übertragbar.

Artikel 7 Austritt

Der Austritt aus dem HWCS ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang des schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

Artikel 8 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des HWCS zuwiderhandeln oder dessen Ehre gröblich verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem HWCS ausgeschlossen werden.

3. ORGANISATION UND LEITUNG

Sprachliche Gleichbehandlung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Statuten für Chargen die männliche Sprachform verwendet; sie gilt selbstverständlich auch für das weibliche Geschlecht.

Artikel 9 Organe

Organe des HWCS sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Artikel 10 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des HWCS. Sie tritt alljährlich bis spätestens April zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte zusammen.

Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor. Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor Abhaltung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Stimmrecht

Jedes Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Artikel 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt überdies zusammen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Artikel 12 Befugnisse der GV

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, des Kassiers, des Aktuars und allfälliger Beisitzer sowie der Revisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung der geschäftsleitenden Organe
- Genehmigung der vom Vorstand beantragten Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen oder durch die Statuten und Richtlinien vorbehalten sind, u.a. Anträge des Vorstandes, der Mitglieder via Vorstand und der Revisionsstelle.
- Statutenänderungen

Artikel 13 Vorstand

Der HWCS-Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- maximal zwei Beisitzer

Kompetenzen

Der Vorstand bestimmt und erledigt alles, was zur Führung und Erhaltung des HWCS notwendig und nützlich und nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist. Er hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des HWCS zu besorgen. Der Vorstand resp. das Präsidium vertritt den HWCS nach aussen. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitgliedern.

Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Das Wahlrecht, d.h. die Wahl in den Vorstand, steht allen Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern zu.

Artikel 14 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch die Generalversammlung bestellt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Jahresrechnung ist vom Kassier der Revisionsstelle spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung einzureichen. Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

Artikel 15 Verpflichtungen / Verbindlichkeiten

Grundlegende Schriftstücke (Verträge etc.) bedürfen zur Verpflichtung des HWCS einer rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch den Präsidenten einzeln oder zwei Vorstandsmitgliedern kollektiv.

Für die Verbindlichkeiten des HWCS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

4. RECHNUNGSWESEN

Artikel 16 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr endet jeweils mit dem **31. Dezember**.

Artikel 17 Einnahmen

Die Einnahmen des HWCS bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Teilnehmergebühren
- Zinserträgen
- Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- Subventionen

Artikel 18 Mitgliederbeiträge

Jedes Aktiv-, Kollektiv- und Passivmitglied bezahlt einen Clubbeitrag zuhanden der Kasse des HWCS. Der Clubbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt. Das Rechnungsjahr schliesst per **31. Dezember**. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der volle Mitgliederbeitrag versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Rechnungsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.

Artikel 19 Beiträge der öffentlichen Hand

Der HWCS verpflichtet sich, allfällige Subventionen der öffentlichen Hand zweckentsprechend zu verwenden.

5. VERSCHIEDENES

Artikel 20 Zuwiderhandeln gegen die Interessen des HWCS

Alle Mitglieder des HWCS sind verpflichtet, die Interessen des HWCS zu wahren und die Statuten sowie die Anordnungen des Vorstandes zu beachten.

Artikel 21 Versicherungen

Der HWCS haftet grundsätzlich nicht für Unfälle, Sachschaden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern.

Artikel 22 Auflösung

Die Auflösung des HWCS kann nur anlässlich einer Generalversammlung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 23 Vermögensverwendung

Bei Auflösung des HWCS ist ein allenfalls vorhandenes Vermögen zu gleichen Teilen unter den Aktiv- und Kollektivmitgliedern zu verteilen.

Artikel 24 Statutengenehmigung

Die Statuten des HWCS bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 25 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 27.01.2007 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Änderung vom 27.01.2007 die Rechnungsführung endet am **31. Dezember**.

Der Präsident:

Martin Frei

Der Aktuar:

Hans Rutishauser